

Liberalisierung des Zähl – und Messwesens

Detlef Bohmann

Energiewirtschaftsgesetz, Liberalisierung, Unbundling, Messstellenbetreiber, Zählerbewegung, Prozessbausteine

Im neuen Energiewirtschaftsgesetz werden zur Umsetzung einer Liberalisierung des Zähl- und Messwesens Möglichkeiten aufgezeigt, die es gestatten neben einem Messstellenbetrieb innerhalb eines Netzbetriebes auch auf Dienstleistungen externer Betreiber zurückzugreifen. Die Erwartungen des Gesetzgebers, Kostensenkungen für Verbraucher zu erreichen, können auf verschiedenen Wegen wie zum Beispiel durch Prozessanalyse und- Optimierung, Out-sourcing Modelle oder unter Zuhilfenahme externer Dienstleister erfüllt werden. Zukünftig wird sich zwangsweise ein wettbewerbsorientierter Markt für diese Dienstleistung entwickeln.

1. Energienetzbetreiber im neuen Umfeld

Die strategischen und operativen Auswirkungen aktueller und zukünftiger gesetzlicher Rahmenbedingungen im gesamteuropäischen Zusammenhang werden das Umfeld der Energienetzbetreiber erheblich verändern.

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Energiewirtschaftsrecht ist der erste Schritt zur Umsetzung europäischer Richtlinien vom 26.06.2003 getan. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden weitere Gesetze und Verordnungen folgen. Bereits heute überwachen Kartellämter erfolgreich die Energiepreisentwicklung und schrecken nicht davor zurück höchststrichterlich bei vermeintlichem Missbrauch eingreifen zu lassen. Seit dem 13.07.2005 hat der deutsche Gesetzgeber einen Regulierungsrahmen vorgegeben, der der vielgliedrigen Versorgungsstruktur, den hohen Standard der Versorgungssicherheit und einen attraktiven Standort Deutschland für Investitionen in die Energieinfrastruktur vorgeben soll. Transparenz und Diskriminierungsfreiheit überwacht die Bundesnetzagentur mit operativen länderbezogenen Stellen. Daten- und Informationsaustausch mit den Kartellämtern wird sichergestellt. Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts wird konsequent die Entflechtung des Monopolbereiches Netz und Handel eine Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigen Strukturen gefordert. Dies gilt auch für das Zähl- und Messwesen. Zur Stärkung der Verbraucherrechte wird zukünftig sogar die freie Wahl des Dienstleisters ermöglicht. Es wird von einer schrittweisen Liberalisierung des Zähl- und Messwesens gesprochen. Als Aufsichtsorgan fungiert die Bundesnetzagentur (Regulator).

Schon heute begründet das OLG – Düsseldorf in einem Urteil zur Liberalisierung des Zähl- und Messwesens, dass es in der Bereitstellung des Zählers, dem Ablesen und dem buchmäßigen Erfassen der Werte eine eigene Leistung erkenne und ein sachlicher Teilmarkt festgestellt werden könne, dessen Preise einer Kontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen. Dies ist ein Schritt in Richtung Wettbewerb im Zähl- und Messwesen im Strommarkt und direkt übertragbar auf den Gasmarkt.

Innerhalb eines Jahres wird die Bundesnetzagentur mit ehrgeizigen Plänen Anreizregulierungssysteme entwickeln deren Umsetzung in den Netzbetrieben mittelbar

Auswirkungen auf interne Profitcenter oder externe Dienstleister für das Zähl- und Messwesen erwarten lassen.

Damit soll ein Modernisierungsdruck im Denken und Handeln in der gesamten Branche ausgelöst werden (§ 21a EnWG).

2. Öffnung des Zähl- und Messwesens

Die wettbewerbsorientierte Öffnung des Zähl- und Messwesens ist gesetzlich gewollt und verankert. Schrittweise können sich Verbraucher ab dem 01.07.2007 ihre Zähler frei am Markt beschaffen. Zukünftig werden Gewerbekunden, später auch Tarifkunden, freie Dienstleisterwahl für das Messwesen haben.

In der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes, § 21b, wird neben der Verantwortung des Netzbetreibers als verantwortlicher Messstellenbetreiber die Option und damit Marktöffnung eines Messstellenbetreibers als sogenannter „Dritter“ ermöglicht. Die Einhaltung zu erfüllender Voraussetzungen und Mindeststandards obliegt jedoch dem Netzbetreiber. Er unterscheidet gemäß eines Kriterienkataloges die Zulassung „Dritter“ in seinem Versorgungsgebiet sowohl für den Betrieb der Messstellen, wie auch das Ablesen, Weiterverarbeiten und Übermitteln der Messdaten. Noch zu erstellende Rechtsverordnungen, die die Voraussetzungen für Messstellenbetreiber als „Dritter“ und für die Messung durch „Dritte“ schaffen, dienen als Grundlage für zukünftige Zulassungsverfahren dieser neuen Dienstleistungsgeneration.

3. Erwartung des Gesetzgebers

Durch eine effiziente Regulierung der Netze durch die Bundesnetzagentur werden sich sinkende Netznutzungsentgelte ergeben. Wettbewerb und Anreizregulierung, als Zusammenspiel freier Marktbewegungen und staatlichen Kostendrucks, tragen damit automatisch dazu bei, dass die Verbraucher in Deutschland entlastet werden.

Die Bundesnetzagentur wird auf die Netzbetreiber Einfluss zur transparenten Kostendarstellung u. a. auch im Zähl- und Messwesen nehmen und national vergleichen. Dabei werden nichtbeeinflussbare Kosten beispielsweise durch die strukturellen Unterschiede in der Zählerbetreuung verschiedenster Versorgungsgebiete bedingt gewürdigt, jedoch die beeinflussbaren Kosten, die im wesentlichen durch technologische Standards und Datenverarbeitungskosten geprägt sind, einem starken Wettbewerbsdruck unterliegen. Preisspiegels werden das Maß der Effizienzvorgaben sein. Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen werden einen Wettlauf zwischen internen Profitcentern und externen Dienstleistern im Zähl- und Messwesen anfachen. Dieser neuen Dynamik wird sich kein Netzbetrieb entziehen können. Es gilt die Erfüllung umfangreicher Informations- und Dokumentationspflichten des Netzbetreibers gegenüber der Regulierungsbehörde. Fehlende Bausteine kann diese leicht durch Bench Marks ergänzen, lückenhafte Daten werden von der Netzagentur eingefordert.

4. Kostenanalyse mittels Prozessmodule

Die Ermittlung der wahren Kosten des Zähl- und Messwesens hängt von der individuellen Betrachtungsweise individuell eines jeden Netzbetreibers ab. Die folgende

Systematik versucht mittels Beschreibung vieler Prozessbausteine eine umfängliche Transparenz in Verantwortlichkeiten, Einzelkosten und Prozessoptimierungspotenzialen zu schaffen. Viele Netzbetreiber bzw. Energieversorger organisieren die Prozesse des Zähl- und Messwesens eingebettet in interner Hierarchie und Organisationen.

Einige Netzbetreiber haben Teilprozesse in Profitcenterstrukturen zusammengefasst und kaufen zusätzliche Leistungen von externen Dienstleistern zu. Das Potenzial sämtliche Prozesselemente auszugründen, wie von wenigen Unternehmen der Branche bereits vollzogen, wird im Folgenden aufgezeigt.

Der Bedarf und technologische Anforderung an Messeinrichtungen gilt heute noch als die Kernkompetenz vieler Netzbetreiber. Da die Assets Eigentum des Netzbetreibers sind, werden die Prozesse hierzu wie Einkauf, Logistik und Lagerverwaltung als auch eine erste Stichprobenprüfung bei Warenannahme in der Regel auch vom Netzbetreiber durchgeführt. Die klassische Ersteichung wird im Rahmen der MID zukünftig ersatzlos entfallen, bzw. wird beim Gerätehersteller im Produktionsprozess integriert sein.

Die Kundenbetreuung und Belegverarbeitung bei der Zählerneustellung, Eichtausch und Zählerabnahme wird bereits häufig in speziellen Organisationseinheiten unter Kostenoptimierung durchgeführt.

Bei der Wahl und Durchführung der handwerklichen Leistung bedient sich der Netzbetreiber oftmals bereits outgesourcter Einheiten oder externer Handwerksbetriebe. Zur Wahrung der Qualität dieser Leistungen empfiehlt es sich ein Sicherungssystem einzuführen, die die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister unterstreicht und überprüfbar macht.

Für die Prozesse der Zähldatenermittlung und Datenbeistellung in das Abrechnungssystem stehen heute bereits einige Spezialisten dem Markt zur Verfügung. Der Großteil der Daten wird jedoch immer noch aus Gründen der „Geheimhaltung“ und „Vertraulichkeit“ versorgerintern gehandelt.

Der Umgang mit Behörden und staatlichen Stellen gilt ebenso noch als Hoheitsgebiet eines Netzbetreibers. Eichgültigkeitsverlängerung im Stichprobenprozess, deren präzise und fachlich verantwortungsbewusste Durchführung wesentlich zur Kostenoptimierung beiträgt, und Eichfristverlängerungsverfahren über Betriebspunktprüfungen bei Mengenumwertern sind Leistungen, die durch beste Spezialisten ausgeführt werden sollten. Spezialistentum ist auch der Umgang mit den zuständigen staatlichen Stellen und zukünftig der Netzagentur.

Eine Mandantenorientierte Geräteverwaltung wird künftigen externen Dienstleistern die netzbetreiberspezifische Dokumentation, Reports und Statistiken unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Archivierungsfristen ermöglichen. Diese sind es auch, die auf Grund von Markterfahrung insbesondere kleineren und mittelgroßen Netzbetreibern Hilfestellung und Empfehlungen bei der Weiterentwicklung vom DV – gestützten Prozessen geben können. Ebenso kann das Wissen über Gerätestandzeiten, die die Abschreibungsweise der Investitionskosten im wesentlichen bestimmt, vorzüglich von Zähl- und Messstellenbetreibern mit breitem Erfahrungsschatz besser genutzt werden.

Die komplexe Rechtsbeziehung zwischen einem Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Händler, Asset – Eigentümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer wird bald „Stand der Technik“ sein.

5. Vorteile eines externen Dienstleisters

Unternehmen, die sich dem Unbundlingsprozess stellen, sind mit einem externen Messstellenbetreiber hinsichtlich Transparenz und Neutralität besser aufgestellt als mit einer eigenen „inhouse“ Lösung. Bei einem klaren Preisleistungsprofil wird nicht nur Kostentransparenz der einzelnen Prozesse erreicht, sondern es können auch Qualitätslevel eingeführt werden. Die Vergleichbarkeit mit anderen Marktpartnern hinsichtlich Preis, Qualität und Knowhow ist folglich gegeben. Es lässt sich dann eine relativ leicht und überschaubare Steuerung dieser Wertschöpfungskette „Messstellenbetrieb“ erreichen.

Der Zählergeschäftsprozess ist „revisions- und reguliererefest“ zu erstellen. Ein Qualitätssystem nach ISO 9001 sollte Standard für externe Dienstleister sein.

Bei hinreichend großer Anzahl zu betreuender Messstellen gewinnen Messstellenbetreiber auf Grund der Vielzahl der Geräte und der Vielseitigkeit verschiedenster Gerätetypen einen knowhow- Vorsprung in der Bewertung der Technologien. Dieses Spezialwissen sollte sich ein Netzbetreiber zunutze machen.

6. Anreizmodelle für Messstellenbetreiber

Etablierte und optimierte Prozesse lassen sich stets weiterentwickeln. Mit einem pekuniären Bonus-Malussystem lassen sich neben bekannten Parametern wie Menge, Größe und Zeitbedarf auch weiche Faktoren messbar gestalten und weiterentwickeln. In der Kundenbetreuung mittels Call – Center sind heute bereits Standards wie die 80/30 Regel, d. h. 80% aller Anrufe sind innerhalb von 30 Sekunden vom entsprechenden Sachbearbeiter anzunehmen, gesetzt. Damit wird bei Erfüllung direkter Einfluss auf die Kundenzufriedenheit genommen. Ebenso lässt sich beispielsweise eine Erfolgsquote im Leerstellenmanagement vorab festlegen.

Inbetriebsetzungszeiten und Wiederinbetriebnahme von Kundenanschlüssen innerhalb eines 24 Stunden Zeitfensters für über 95% aller Zählerbewegungen lassen einen flexiblen und kundenorientierten Dienstleister erkennen.

Die Quote der Ausfallhäufigkeit installierter Geräte als auch der installierten Kommunikationstechnologien lassen Rückschlüsse auf die handwerkliche Qualität und den technologischen Sachverstand des Messstellenbetreibers zu.